

Partner/Gäste

EDV-Nutzungsvereinbarung zwischen Schulträger und Kooperationspartnern sowie Gästen an Schulen

- pädagogisches Netz -



Stadt Frankfurt am Main
- Der Magistrat –
Stadtschulamt
40.23 Beratung, Koordination und Beschaffung IT
Seehofstraße 41
60594 Frankfurt

eMail: it-koordination.amt40@stadt-frankfurt.de

A. Allgemeines

- (1) Der Schulträger stellt den Frankfurter Schulen die für eine zeitgemäße Ausbildung erforderlichen EDV-Einrichtungen zur Verfügung. Diese bieten vielfältige Nutzungsmöglichkeiten. Daher sind alle Beteiligten gehalten, diese Einrichtungen verantwortungsvoll zu nutzen. Das pädagogische Netz ist dabei ausschließlich für die Thematik lernen und lehren ausgelegt. Die EDV-Nutzungsvereinbarungen stellen hierfür den Rahmen.
- (2) Alle Personen, die keine direkten Lehrkräfte an der Schule sind und Zugang zum pädagogischen Netz benötigen, sind verpflichtet diese EDV-Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Die darin enthaltenen Regelungen gelten für die Benutzung von schulischen EDV-Einrichtungen im Rahmen des Unterrichts, der Projektarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für den Schulverwaltungsbereich.
- (3) Die unterschriebene EDV-Nutzungsvereinbarung ist dem Schulträger auszuhändigen.
- (4) Nach Unterzeichnung kann im begründeten Fall die Bereitstellung eines personenbezogenen „Gastkontos“ erfolgen. Hierzu ist dem Schulträger eine „Gästeliste“ analog der „Lehrerliste“ digital an das bekannte Funktionspostfach zuzusenden.

B. Nutzungsregeln

- (1) Berechtigte Personen erhalten eine individuelle Nutzerkennung und ein vorgegebenes Kennwort, das unter Berücksichtigung der geltenden Kennwortrichtlinien zu ändern ist. Hiermit ist eine Anmeldung an vernetzten Computern der Schule möglich. Die Herausgabe der Zugangsdaten erfolgt nur nach Zustimmung zu dieser Nutzungsvereinbarung.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer am PC abzumelden. Die Inhaber der Nutzerkennungen sind für alle unter dieser Nutzerkennung erfolgten Handlungen persönlich verantwortlich. Deshalb muss das Kennwort und der damit verbundene Zugriff auf verschiedenste Daten vertraulich gehalten werden.
- (3) Das Arbeiten unter einem fremden Benutzerkonto ist verboten. Wer ein fremdes Kennwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Es dürfen nur pädagogische Daten zu Unterrichtszwecken auf den Computern und Servern abgelegt werden. Das Speichern von privaten Daten ist untersagt. Für alle abgelegten Daten trägt der jeweilige Benutzer die Verantwortung im Hinblick darauf, dass die Daten keinerlei gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen (z.B. gewaltverherrlichende, rassistische, pornografische und offensichtlich illegale Inhalte). Der Schulträger distanziert sich von den abgelegten Inhalten in jeglicher Form.
- (5) Die Ablage und Verarbeitung personenbezogener Daten im pädagogischen Netz ist strikt untersagt. Dies gilt ebenso für Verwaltungsdaten die gegebenenfalls für die Ausführung von Koordinationstätigkeiten erforderlich sind.

- (6) Bei Datenverlust wird keine Gewährleistung dafür gegeben, dass die Daten wiederhergestellt werden können. Die Sicherung der Daten liegt in der Eigenverantwortung des jeweiligen Nutzers. Weiterhin ist zu beachten, dass die Daten des jeweiligen Benutzers nach der Beendigung seiner Tätigkeit an der Schule automatisiert gelöscht werden. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Speicherkontingents.
- (7) Der Schulträger ist berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn des 2. Monats eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn ein begründeter Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer besteht.
- (8) Die Installation von Software erfolgt nach den jeweils gültigen Richtlinien des Schulträgers. Grundvoraussetzung ist der Nachweis von gültigen Lizenzen für die Software. Zusatzsoftware für Kooperationspartner und Dritte wird nicht bereitgestellt.
- (9) Das Ausführen von portabler Software ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die durch den Schulträger freigegebene Software.
- (10) Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks, Installation bzw. Deinstallation von Software, Nutzung eigener Software sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- (11) Es ist untersagt, Hard-/Software- oder netzwerktechnische Sicherheitsmechanismen zu überwinden oder außer Kraft zu setzen.

C. Ergänzende Regelungen

- (1) Der Standort der Geräte im pädagogischen Netz darf nur in Abstimmung mit dem Schulträger verändert werden.
- (2) Ansprechpartner für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der EDV-Einrichtung sowie den Benutzerkennungen ist der IT-Beauftragte der Schule. Der IT-Beauftragte sowie die Schulleitung sind berechtigt Kennwörter zurückzusetzen.
- (3) Um den reibungslosen Betrieb von EDV-Geräten zu ermöglichen, ist es unabdingbar auf diese per Fernwartung zuzugreifen. Dies erfolgt in der Regel ohne Vorankündigung.
- (4) Zum Schutz der Komponenten und zum Zweck der Fernwartung sind die Computer an einen nicht abschaltbaren EDV-Stromanschluss anzuschließen. Computer in Räumen mit einer NOT-AUS-Einrichtung sind lediglich an den EDV-Stromanschluss anzuschließen.
- (5) Die vom Virenschutzprogramm als schädlich erkannten Dateien werden ungefragt durch das Programm gelöscht.
- (6) Die Umsetzung von Maßnahmen zur Green-IT erfolgen in Anlehnung an den Magistratsbeschluss M80 - "Green IT für Frankfurter Stadtverwaltung". Hierdurch soll der Energieverbrauch beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik optimiert werden.

Anlage

EDV-Nutzungsvereinbarung zwischen Schulträger und Kooperationspartnern sowie Gästen an Schulen - pädagogisches Netz -

Erklärung:

(Schule)

Die EDV-Nutzungsvereinbarung zwischen Schulträger und Kooperationspartnern sowie Gästen an Schulen - pädagogisches Netz - habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Umsetzung und Einhaltung der getroffenen Regelungen in dieser EDV-Nutzungsvereinbarung.

Kooperationspartner: _____

Name, Vorname: _____

Funktion/Tätigkeit: _____

Frankfurt, den _____

(Datum)

(Unterschrift)

Mit der Unterschrift bestätigt die Schule, dass die oben aufgeführte Person an der Schule tätig ist und Zugriff zum pädagogischen Netz erhalten darf.

Frankfurt, den _____

(Datum)

(Unterschrift der Schulleitung)

(Schulstempel)